

## **Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen**

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den  
Verwaltungsausschuss,  
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel  
(nachfolgend LWV Hessen genannt)**

**und dem**

**Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt  
(nachfolgend Landkreis genannt)**

**und der**

**Wissenschaftsstadt Darmstadt, vertreten durch den Magistrat,  
Luisenplatz 5a, 64283 Darmstadt  
(nachfolgend Stadt genannt)**

### **Präambel**

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die VN-Behindertenrechtskonvention. Diese konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Das Leitbild der Konvention ist der Begriff „Inklusion“.

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) und mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbunden.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner\*innen dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen örtlichen und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in der Region zu fördern und zu stärken. Die Zusam-

menarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

## **1. Kooperationspartner\*innen**

Partner\*innen der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen, die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Partner\*innen entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Institutionen können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

## **2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region**

Eine inklusive Zielrichtung, sowohl des jeweiligen als auch des gemeinsamen Handelns, soll ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in der Region ermöglichen. Ein Austausch und die Vernetzung aller Beteiligten sind wichtige Voraussetzungen, um die Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens zu erzielen und eine sinnvolle sozialräumliche Entwicklung sicherzustellen. Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll, konsensorientiert und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

Wesentliche Grundlagen sind:

- sozialraumorientierte, aufeinander abgestimmte Leistungen in den Rechtsgebieten SGB VIII und SGB IX (dazu zählen auch Beratungs- und Unterstützungsangebote, Treffpunkte und Netzwerke)
- die gemeinsame Bewertung von Konzepten
- Gewährleistung des Austausches der Fachleute in der Region für ein abgestimmtes und einheitliches Handeln
- Initiierung und Vorbereitung übergeordneter Fachtage- und Fortbildungen
- Einbindung von- bzw. Kommunikation mit Behindertenbeauftragten, interessierten Leistungsberechtigten/Menschen mit Behinderung und/oder Selbsthilfeorganisationen, Betroffenenvereinen/-verbänden, Angehörigen

## **3. Sicherstellung der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen**

Die Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird u.a. von den Kooperationspartner\*innen durch die Beteiligung von eigenen Fachstellen sowie durch die Teilnahme von geeigneten Personen an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner\*innen regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von leistungsberechtigten Personen an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger, Staatliches Schulamt, freie Träger der Jugendhilfe) zu gewinnen.



#### **4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern**

Die Kooperationspartner\*innen vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen tauschen sich die Kooperationspartner\*innen regelmäßig über ihre Erwartungen aus.

Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern untereinander oder gegenüber einzubeziehenden Institutionen unterstützt und gefördert.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartner\*innen individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner\*innen vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Die Netzwerkarbeit mit regionalen Partner\*innen (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner\*innen, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbstständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Gesellschaftliches Engagement und/oder Selbsthilfe sollten bei der Umsetzung von inklusiven Entwicklungen berücksichtigt, gefördert und aktiviert werden. Leistungen vorrangig zuständiger Kostenträger sind auszuschöpfen bzw. sollen vor den Leistungen der Eingliederungshilfe beansprucht werden.

Sowohl im gesellschaftlichen- als auch öffentlich-rechtlichen Bereich kommen bspw. in Betracht: Psychosoziale Beratungsdienste, weitere Leistungen nach dem SGB, Leistungen nach dem PsychKHG, Städtebau- und Wohnungsbauzuschüsse, Zuverdienstprojekte, „Ehrenamtsagentur“ etc.

#### **5. Kooperations-/Planungsgremien**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Bei Bedarf kann diese auch zusätzlich einberufen werden. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Für die Jahre 2022 (bzw. ab Abschluss der Vereinbarung) bis 2023 ist der LWV Hessen für die Geschäftsführung verantwortlich.

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zu diesem Zweck werden vorrangig vorhandene Netzwerke genutzt und bei Bedarf zusätzliche Strukturen vereinbart.

Die Kooperationspartner\*innen vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien gemeinsam mit den in der Region tätigen Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe (Anlage 2).

Zielgruppenspezifische und/oder regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden, die zielgruppenübergreifende (Zusammen-)Arbeit ist jedoch immer handlungsleitend.

Eine Beteiligung anderer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und Behörden/Institutionen (z.B. Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen), kann nach Absprache regelhaft oder anlassbezogen erfolgen.

## **6. Qualitätssicherung**

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit den Menschen mit Behinderung zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu können zielgruppenübergreifende oder daran angegliederte, ggf. zielgruppenspezifische Qualitätszirkel unter Mitwirkung der unter 2. genannten Personen oder Personen-Gruppen gebildet werden. Anlassbezogen und unter Voraussetzung verfügbarer finanzieller und personeller Ressourcen werden die vorhandenen fachlichen Austauschstrukturen durch Fachgespräche/Fachtage/Sonderveranstaltungen ergänzt.

## **7. Planung**

Die Kooperationspartner\*innen informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner\*innen verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabepflanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabepfanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

In die jeweiligen Planungen müssen Informationen über Bedarfe einbezogen werden, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Obdachlosenbehörde, Schule, Selbsthilfegruppen/-verbände) hervorgehen.

## **8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen**

- a) Die Kooperationspartner\*innen vereinbaren, klare Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen und die landeseinheitlichen Zuständigkeitsregelungen anzuerkennen und anzuwenden. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner\*innen auch Regelungen bei Wechsel in Folge von überwiegend



dem Pflegebedarf. Es werden eindeutige Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.

- b) Der Landkreis sowie die Stadt benennen als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 30.04. eines Kalenderjahres die in Einrichtungen nach § 134 SGB IX o.ä. betreuten leistungsberechtigten Personen, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln.
- c) Die Kooperationspartner\*innen vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Landkreis und die Stadt jeweils einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze („Lebensabschnitt III“) Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm/ihr erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres. Dies erstmals zum 30.04.2022.
- d) Die Kooperationspartner\*innen vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller leistungsberechtigten Personen mit gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis und der Stadt darstellt, die in- oder außerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen erhalten. Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres. Dies erstmals zum 30.04.2022.
- e) Die Kooperationspartner\*innen vereinbaren, dass die Stadt und der Landkreis als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen sowie bei Schaffung oder Ausweitung von „Wohnen in eigener Häuslichkeit“ (Betreutes Wohnen) einbezogen wird<sup>1</sup>.
- f) In Einzelfällen der Assistenz für Eltern mit Behinderungen wirken der Landkreis und die Stadt in Ihrer Funktion als Jugendhilfe- oder Eingliederungshilfeträger und der LWV Hessen gemeinsam mit den weiteren Beteiligten an der in § 119 Abs. 4 SGB IX gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtplankonferenz mit. Sie erarbeiten aktiv eine Lösung, die für alle Beteiligten tragfähig ist.
- g) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

---

<sup>1</sup> Die Information kann auch in geeigneter Weise durch den jeweiligen Leistungserbringer erfolgen.

## **9. Transparenz – Berichtswesen**

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene durch die Träger der Eingliederungshilfe, die Verbände der Leistungserbringer und des zuständigen Ministeriums vorliegenden Berichte werden gemeinsam bewertet.

Die dazu erforderlichen Daten werden nach den Regelungen des § 6 HAG SGB IX erhoben. Die festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

## **10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB**

Wichtige Ansprechpartner\*innen für die Weiterentwicklung personenzentrierter Leistungen sind insbesondere:

- Leistungserbringer,
- Büro für Migration und Inklusion/kommunale\*r Behinderten-/Inklusionsbeauftragte\*r,
- Beratungsstellen (Suchtberatung, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Frühberatung, Beratungsangebote an Schulen – „Schulsozialarbeit, KiTa-Fachberatung, Frühe Hilfen, Beratungs- und Förderzentren),
- Pflegestützpunkt(e),
- Betreuungsbehörde(n),
- Wohnraumanpassungsberatung, Amt für Wohnungswesen
- Interessensgemeinschaften/-vertretungen, Selbsthilfegruppen,
- Teilhabepflicht (Fachdienste in der pädagogischen Arbeit der Stadt, des Landkreises und/oder des LWV Hessen) sowie
- die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).
- Ggf. Spitzenverbände der Leistungserbringer SBG VIII und SGB IX

Diese werden in die Entwicklung und Weiterentwicklung sozialräumlich orientierter Leistungen einbezogen.

## **11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG SGB IX landesweit verabredeten Gremien ergeben, angepasst.

## **12. Inkrafttreten und Kündigung der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Die Vereinbarung kann von den Kooperationspartner\*innen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

### 13. Schriftform und Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Sollten einzelne Punkte dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein und mit geltendem Recht nicht im Einklang stehen, ist die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vereinbarungszweck entspricht bzw. am nächsten kommt.
- c) Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Darmstadt, 01.08.2022



Klaus Peter Schellhaas  
Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg



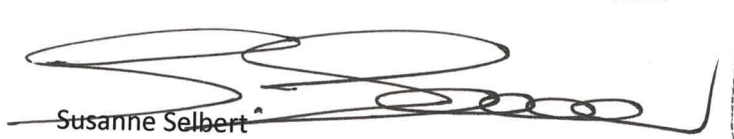
Christel Sprößler  
Kreisbeigeordnete des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt



Barbara Akdeniz  
Bürgermeisterin der Wissenschaftsstadt Darmstadt



Susanne Selbert  
Landesdirektorin des LWV Hessen



Dr. Andreas Jürgens  
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

**Anlage 1** zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem LWV Hessen:

**Teilnehmende an der Kooperationskonferenz (KoK)**

**Landkreis Darmstadt-Dieburg**

|   |  |
|---|--|
| Roland Schönhaber-Scherbaum<br>Stv. Fachbereichsleiter und<br>Fachgebietsleiter Teilhabepanung    | Vertretung: Nadine Jenschur<br>Zentrale Angelegenheiten              |
| Kerstin Schumacher<br>Fachgebietsleiterin Eingliederungshilfe<br>Büro für Migration und Inklusion | Vertretung: Jutta Weißmantel<br>Fachteamleiterin Eingliederungshilfe |

**Wissenschaftsstadt Darmstadt**

|   |   |
|---|---|
| Abteilungsleitung Eingliederungshilfe               | Vertretung: Paul Albrecht<br>Stellvertretende Abteilungsleitung Eingliederungshilfe |
| Klaus Fischer<br>Stellvertretender Jugendamtsleiter | Vertretung:   |
| Inklusionsbeauftragte*r, Büro für Sozialplanung     |   |

**LWV Hessen**

|   |  |
|---|--|
| Regionalverwaltung Darmstadt<br>Silke Mannes Schmidt, Teamleitung Sozialplanung<br>Sascha Jacob, Teamleitung Einzelfallhilfe<br>Claudia Dettenrieder, Teamleitung Fachdienst zur Bedarfsermittlung und Teilhabepanung | Vertretung: jeweils gegenseitig bzw. Stellv. Teamleitung |
|---|--|



**Anlage 2** zur Kooperationsvereinbarung: Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen

Nachstehende Gremien werden vereinbart. Änderungen können jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden:

| Gremium  | Häufigkeit   | Teilnehmende  |
|--|--|---|
| <b>Zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK)</b>  |  |   |
| (mitunter zusammengesetzt aus ehemals „AG Koordination“)   | 1 – 2 mal jährlich   | Landkreis Darmstadt-Dieburg:<br>Fachbereich Soziales und Teilhabe, Jugendamt, kommunaler Behindertenbeauftragter,<br><br>Wissenschaftsstadt Darmstadt: Jugendamt, Inklusionsbeauftragte*r<br><br>LWV: Fachbereich Teilhabe Südost<br><br>Gäste: EUTB, Amt für Versorgung und Soziales, Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg |
| <b>Regionale Planungskonferenz für Menschen mit geistiger Behinderung</b>  |  |   |
| (mitunter zusammengesetzt aus ehemals „Begleitgruppe zur Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens“)                                 |  | Vertreter*innen Stadt/Kreis, Gesundheitsamt, Versorgungsamt, LWV Hessen: Fachbereich Teilhabe Südost, Leitungsebene der Leistungserbringer SGB IX   |
| AG 78 („Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe SGB VIII)   |  |   |
| 2 Gremien; sowohl auf Kreis- als auch auf städtischer Ebene selbständig  |  | Vertreter*innen Stadt und Kreis, Leitungsebene der Leistungserbringer SGB VIII  |
| <b>Psychosozialer Beirat</b>   |  |   |
| Organisation durch Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis<br>Verantwortlich jeweils zuständige Dezernate Stadt und Kreis (wechselnd) | 3-4 mal jährlich   | Vertreter*innen Stadt, Kreis, Gesundheitsamt, ausgewählte LE der Region, zust. Kliniken (4), LWV Hessen: FB Teilhabe Südost, Weitere (siehe Geschäftsordnung)   |
| <b>„Plenum Psychiatrie“</b>  |  |   |
| Organisation durch Gesundheitsamt von Stadt und Landkreis  | Ca. 6 mal jährlich<br><br>Regelmäßige Treffen und Austausch zu Entwicklungen in der Region, „Netzwerkarbeit“, „Tage der seelischen Gesundheit“ | Demokratisch organisiert, Vertreter*innen der Leistungserbringer im sozialpsychiatrischen Bereich aus Stadt und Landkreis.  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| „Projektgruppe zur Stärkung der Teilhaben von Menschen mit Behinderung in der Stadt Darmstadt“ |  |   |
| Organisation durch Büro für Sozialplanung der Stadt  | 4 mal jährlich<br>Zusätzlich themen-bezogene Unterarbeitsgruppen   | Vertreter*innen Stadt, LWV Hessen: FB Teilhabe Südost, Leistungserbringer, Selbsthilfegruppen- und verbände   |
| „Inklusionsforum Landkreis Darmstadt-Dieburg“  |  |   |
| Organisation durch Büro für Migration und Inklusion Landkreis Darmstadt-Dieburg                | 1-2 mal jährlich   | Vertreter*innen Landkreis, LWV Hessen: FB Teilhabe Südost, Leistungserbringer, Selbsthilfegruppen- und verbände, kommunale Behindertenbeauftragte, Einzelpersonen mit- und ohne Leistungsberechtigung |
| „KPRd – kommunaler Präventionsrat Darmstadt“   |  |   |
| Organisation durch Sozialamt der Stadt Darmstadt (Herr Volker Weyel)                           | Verschieden<br>(Verschiedene Ebenen/Arbeitsgruppen teilweise in unterschiedlicher Besetzung je nach Thema) | Vertreter*innen verschiedener Institutionen (inkl. Polizeipräsidium Südhessen), Leistungserbringer, Wissenschaft  |